Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6203**

17. Wahlperiode 15. 06. 2011

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jens Petermann, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5975 –

Verlust der Parteienmitgliedschaft wegen Freiheitsstrafe

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Parteiengesetz (PartG) enthält in § 10 Absatz 1 Satz 4 die Regelung, dass Personen automatisch die Mitgliedschaft in einer politischen Partei verlieren, wenn sie wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden. Ebenso ist es solchen Personen nicht erlaubt, einer Partei beizutreten. Dabei ist es unerheblich, ob die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Wörtlich heißt es in der Regelung: „Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein." Nach § 45 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs verliert man seine Wählbarkeit bei Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

Historisch betrachtet entstammt die Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG dem auf das mittelalterliche Rechtsempfinden zurückgehenden Ehrenstrafrecht. Der dahinterstehende Gedanke lautete, dass sich durch eine kriminelle Tat zugleich die politische Unwürdigkeit des Täters zeige und er damit nicht ehrbar genug etwa zur Ausübung politischer Ämter oder der Mitgliedschaft in einer Partei sei. Die Ehrenstrafe war damit eine Form des „bürgerlichen Todes". Mit der großen Strafrechtsreform der 50er- und 60er-Jahre sollte das Ehrenstrafrecht als resozialisierungsfeindlich überwunden werden, da die aus der erlittenen Demütigung folgende Verbitterung eines Verurteilten der Gesellschaft mehr schaden als nützen würde.

Eine Begründung für die Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG lautet, dass nur derjenige Parteimitglied sein soll, der auch tatsächlich in ein öffentliches Amt gewählt werden kann. Diese Argumentation übersieht, dass zum einem eine Mehrzahl der lediglich eingeschriebenen Parteimitglieder gar keine Ambitionen auf öffentliche Ämter haben und zum anderen das Parteiengesetz auch die Mitgliedschaft Minderjähriger und Nichtdeutscher in Parteien gestattet, die gleichfalls nicht in ein öffentliches Amt gewählt werden können. Zudem definiert das Grundgesetz in Artikel 21 die Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes als primäre Aufgabe der Parteien. Eine solche Mitwirkung an der Willensbildung kann durch Mitglieder von Parteien auch in Justizvollzugsanstalten (JVA) stattfinden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. Juni 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG erscheint nicht praktikabel, da Parteien in der Regel nicht erfahren, ob eines ihrer Mitglieder zu einer Haftstrafe verurteilt wird oder sich ein Eintrittswilliger im Strafvollzug befindet. Obwohl die Mitgliedschaft des Verurteilten automatisch per Gesetz erlischt, werden die Betroffenen in der Masse der Fälle weiterhin als Parteimitglieder behandelt. Das heißt, ihr Mitgliedsbeitrag wird widerrechtlich weiter eingezogen und sie erhalten weiterhin Einladungen zu Parteiveranstaltungen, auf denen sie zumindest theoretisch ihr Stimmrecht ausüben könnten. Aus Unkenntnis oder bewusster Missachtung der Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG unterhalten Parteien in einigen Fällen sogar bewusst Kontakte zu Inhaftierten, die sie als Mitglieder behandeln. So hatten Die Grünen in den 80er- und 90er-Jahren „informelle“ Ortsverbände in bayerischen JVA, die über Delegierte ihr Stimmrecht bei Parteiveranstaltungen wahrnahmen (Jan Oelbermann: Automatischer Verlust der Parteimitgliedschaft für verurteilte Kriminelle – Sinn und Unsinn einer solchen Regelung, Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung MIP 2011, 17. Jg., S. 153 bis 155).

1. Inwieweit hält die Bundesregierung § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG noch für zeitgemäß angesichts der Tatsache, dass das Ehrenstrafrecht bereits mit der großen Strafrechtsreform der 50er- und 60er-Jahre als resozialisierungsfeindlich eingestuft wurde?

Ihre aktuelle Fassung hat die Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I 1969, S. 645 [664]) erhalten. Mit dieser Gesetzesänderung entfiel der Tatbestand der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als Voraussetzung für die Rechtsfolge des § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG. Die aktuelle Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG „beruht auf der Erwägung, dass ein Mitglied einer Partei auf die politische Willensbildung unter Umständen einen erheblichen Einfluß nehmen könne (z. B. als Landesvorsitzender) und dass durch eine gewisse Beschränkung der Zugang zu solchen Aufgaben einerseits angemessen begrenzt wird, ohne dass dadurch andererseits die Resozialisierung einer erheblich straffällig gewordenen Person unangemessen erschwert werden kann.“ (Bundestagsdrucksache V/4094, S. 52).

Mit der Neufassung von § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG hat der Gesetzgeber die parteienrechtlichen Regelungen im Zusammenhang des 1. StrRG vom 25. Juni 1969 den Zielen der Strafrechtsreform der 60er-Jahre angepasst.

2. Inwieweit hält die Bundesregierung § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG für praktikabel?

Die Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG hat den Zweck, den Einfluss von Personen, die erheblich straffällig geworden sind, auf die politische Willensbildung innerhalb einer Partei und durch die Partei zu beschränken (vgl. Bundestagsdrucksache V/4094, S. 52). Die Regelung, dass derartige Personen nicht Mitglieder einer Partei sein können, ist geeignet, diesen Zweck zu erfüllen. Durch die Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG wird die Mitgliedschaft von Rechts wegen beendet. Die Regelung ersetzt einen entsprechenden Willensbildungsprozess der Parteiorgane. Sie enthält zudem ein gesetzliches Verbot, eine solche Person in die Partei aufzunehmen.

a) Auf welchem Weg können Parteien nach Meinung der Bundesregierung von einer Verurteilung ihrer Mitglieder zu einer mindestens einjährigen Haftstrafe erfahren?

Die Parteien können durch eine Mitteilung des betroffenen Mitglieds von dessen Verurteilung zu einer mindestens einjährigen Haftstrafe erfahren. Bei

öffentlichkeitswirksamen Strafverfahren gegen Parteimitglieder können die Parteien von einer derartigen Verurteilung auch durch die Berichterstattung in den Medien Kenntnis erlangen.

b) Inwieweit besteht nach Meinung der Bundesregierung von Seiten einer zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilten Person die Pflicht, im Falle einer Parteimitgliedschaft, die Partei über die Verurteilung zu informieren?

Weder das Strafverfahrensrecht noch das Parteiengesetz konstituiert eine gesetzliche Pflicht für ein Parteimitglied, seine Partei über eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu informieren.

c) Inwieweit haben nach Meinung der Bundesregierung Parteien die Pflicht, ihre Mitglieder über den § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG in Kenntnis zu setzen?

Eine gesetzliche Pflicht der Parteien, ihre Mitglieder über die Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG in Kenntnis zu setzen, besteht nicht.

d) Inwieweit machen Parteien sich strafbar, wenn sie in Kenntnis einer Verurteilung eines ihrer Mitglieder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr dieses weiter als Mitglied behandeln bzw. ein Neumitglied trotz einer solchen der Partei zuvor bekannt gewordenen Verurteilung aufnehmen?

Eine Sanktionierung der Partei im Fall eines Verstoßes gegen § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG sieht das Parteiengesetz nicht vor. Eine Strafbarkeit von Parteien im Sinne der Fragestellung kann schon deswegen nicht in Frage kommen, weil Täter einer Straftat im deutschen Strafrecht nur eine natürliche Person sein kann.

e) Wie beurteilt die Bundesregierung vom parteirechtlichen Gesichtspunkt die Problematik, dass Parteien in Unkenntnis einer Verurteilung ihrer Mitglieder zu einer mindestens einjährigen Haftstrafe diese weiterhin als Mitglieder behandeln?

Durch die Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG wird die Mitgliedschaft von Rechts wegen beendet. Die Regelung ersetzt einen entsprechenden Willensbildungsprozess der Parteiorgane.

Behandelt eine Partei eine zu einer mindestens einjährigen Haftstrafe verurteilte Person, durch die deren Parteimitgliedschaft nach § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG beendet ist, weiterhin als ihr Mitglied, so zieht dies die gleichen rechtlichen Folgen nach sich, die auch in sonstigen Fällen eintreten, in denen eine Partei ein Nichtmitglied wie ein Mitglied behandelt (z. B. mögliche Nichtigkeit von Beschlüssen eines Parteiorgans bei der Teilnahme eines Nichtmitglieds an einer Abstimmung dieses Parteiorgans).

3. Inwieweit findet der § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG nach Kenntnis der Bundesregierung praktische Anwendung?

Über die praktische Anwendung des § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG hat die Bundesregierung keine Kenntnis. Informations- oder Auskunftspflichten der Parteien gegenüber der Bundesregierung über die praktische Anwendung dieser Vorschrift bestehen nicht.

a) Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen zu Freiheitsstrafen verurteilte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG ihre Parteimitgliedschaft verloren oder deswegen ein Parteieintritt abgelehnt wurde?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt. In den Statistiken der Strafrechtspflege sind Angaben über den Verlust der Mitgliedschaft in einer politischen Partei nicht enthalten.

b) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Parteien bewusst gegen § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG verstießen, und wie wurde damit rechtlich umgegangen?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt. Sie hat auch keine Aufsichtsfunktion oder Eingriffsbefugnisse gegenüber Parteien bei Verstößen gegen § 10 Absatz 1 Satz 4 des Grundgesetzes.

c) Wie beurteilt die Bundesregierung aus parteirechtlicher Sicht die Praxis der Grünen, die in den 80er- und 90er-Jahren informelle Ortsverbände in JVA unterhielten?

Die Bundesregierung hat von den in der Frage behaupteten Tatsachen keine Kenntnis.

Die Gründung und Unterhaltung von Ortsverbänden einer Partei in Justizvollzugsanstalten kann nicht durch Personen erfolgen, die nicht Mitglied einer Partei sein können, weil sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen.

Siehe im Übrigen auch die Antwort zu Frage 6b.

4. Hält die Bundesregierung ein politisches oder parteipolitisches Engagement von Strafgefangenen vor dem Hintergrund der Resozialisierung für wünschenswert?

a) Wenn ja, welche Möglichkeiten eines politischen oder parteipolitischen Engagements bestehen für Strafgefangene trotz des § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG?

b) Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Aufgabe des Vollzuges der Freiheitsstrafe ist es, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, § 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG). Die seit dem 1. September 2006 für die gesetzliche Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe zuständigen Länder haben demgegenüber teilweise den kriminalpräventiven Auftrag des Strafvollzuges in den Vordergrund gerückt. Allen Regelungen liegt jedoch der gemeinsame Gedanke zugrunde, dass die Vollzugsbehörden zu einer auf eine straffreie Lebensführung gerichteten Behandlung der Gefangenen verpflichtet sind und diese nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit unterliegen.

Sofern sich ein (partei-)politisches Engagement von Gefangenen innerhalb der geltenden Gesetze hält, steht dem innerhalb des vollzuglich vorgegebenen Rahmens und den sich daraus ergebenden Grundrechtsbeschränkungen nichts entgegen.

5. Inwieweit hält die Bundesregierung eine Änderung oder Streichung von § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG für wünschenswert?

   a) Wenn ja, welche Initiativen gedenkt die Bundesregierung in welchem Zeitraum dafür einzuleiten?

Regelungen im Bereich des Parteienrechts erfolgen üblicherweise auf Initiative aus der Mitte des Deutschen Bundestages.

   b) Welche parlamentarischen oder außerparlamentarischen Initiativen zur Änderung oder Streichung von § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG gab es in der Vergangenheit und warum scheiterten diese?

Ursprünglich, d. h. seit Inkrafttreten des § 10 PartG am 1. Januar 1969, war § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG wie folgt gefasst: „Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht durch Richterspruch rechtskräftig aberkannt wurden, können nicht Mitglieder einer Partei sein.“ (Gesetz über die politischen Parteien – Parteiengesetz – vom 24. Juli 1967, BGBl. I 1967, S. 773 [775]). Ihre aktuelle Fassung hat die Regelung durch das 1. StrRG vom 25. Juni 1969 (BGBl. I 1969, S. 645 [664]) erhalten.

Initiativen zur Änderung oder Streichung von § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG sind der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Welche Möglichkeiten haben die politischen Parteien nach Kenntnis der Bundesregierung, um ihrem grundgesetzlichen Auftrag des Beitrages zur politischen Willensbildung auch unter Straf- und Untersuchungsgefangenen nachzukommen?

Da Strafgefangene das Recht haben, sich die zur Ausübung ihres Wahlrechts erforderlichen Informationen durch Lektüre von Zeitungen und Zeitschriften sowie durch Hörfunk- und Fernsehsendungen zu beschaffen, können die politischen Parteien die entsprechenden Medien nutzen, um ihre Mitglieder und Sympathisanten auch während des Justizvollzugs zu erreichen.

   a) Inwieweit haben die politischen Parteien die Möglichkeit, Informations- und Wahlkampfveranstaltungen auch innerhalb von JVA durchzuführen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie dies in der Praxis in den einzelnen Justizvollzugsanstalten der für die Durchführung des Strafvollzuges zuständigen Länder gehandhabt wird.

   b) Inwieweit können sich Strafgefangene zu Parteigliederungen bzw. Sympathisantengruppen politischer Parteien zusammenschließen?

Gemäß § 7 Absatz 1 PartG gliedern sich Parteien in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muss so weit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist.

Die Untergliederungen müssen sich als regionale Aufteilung des räumlichen Tätigkeitsgebiets der Partei darstellen. Die Art der territorialen Gliederung und der konkrete Zuschnitt der einzelnen Gebietsverbände liegen in der Entscheidung der Parteien. Die Satzung muss zumindest die Zahl und Art der Organisationsstufen der Partei angeben sowie grundsätzliche Aussagen über die räumliche Ausdehnung der Gebietsverbände bzw. grundlegende Zuordnungskrite-

rien enthalten, an welchen territorialen Grenzen sich die verschiedenen Gebietsverbände orientieren.

Die Mitgliedschaft in einer Partei wird grundsätzlich durch die Mitgliedschaft in einem ihrer regionalen Gebietsverbände der untersten Stufe vermittelt. Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft daher in dem Gebietsverband zu erwerben, in dem das Mitglied seinen Wohnsitz hat. Liegen entsprechende sachliche Gründe vor, sind Ausnahmen von diesem Grundsatz denkbar.

Bei einer Gründung von Parteigliederungen müssen die vorstehenden Vorgaben erfüllt sein. § 10 Absatz 1 Satz 4 PartG ist zu beachten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

c) Inwieweit haben die politischen Parteien die Möglichkeit, Untersuchungs- und Strafgefangene per Post zu informieren und in Wahlkämpfen zu umwerben?

d) Inwieweit dürfen die JVA-Bediensteten Informationssendungen und Wahlwerbung von politischen Parteien an Untersuchungs- und Strafgefangene zensieren oder zurückhalten?

Für den Postempfang gelten § 28 StVollzG bzw. die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Danach haben die Gefangenen das Recht, unbeschränkt Schreiben zu empfangen. Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder bei Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindert würde. Gemäß § 29 Absatz 3 StVollzG bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften darf der Schriftwechsel – abgesehen von und mit den in § 29 Absatz 1 und 2 genannten Personen – überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333